

# Sexuelle Darstellungen in den Schranken des Rechts

Joachim von Gottberg



Im Bereich des Straf- und des Jugendschutzrechts geht es um konkrete Beschränkungen dessen, was in den Medien an stimulierenden Darstellungen von Menschen oder deren sexuellen Handlungen erlaubt ist. Ziel dieses Beitrags ist es, die rechtlichen Schranken bezüglich solcher Darstellungen sowie die Interpretationen und Überlegungen zu verdeutlichen, die diesen Beschränkungen zugrunde liegen.

Niemand wird bezweifeln, dass die Verfügbarkeit von Bildern oder Filmen, die explizit sexuelle Handlungen darstellen, in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat. Dies korrespondiert zum einen mit dem Wertewandel in der Gesellschaft, der zu einer scheinbar grenzenlosen Toleranz gegenüber den unterschiedlichsten Spielarten von Sexualität beigetragen hat, zum anderen spielt die mediale Entwicklung eine große Rolle. Durch die rasche Entwicklung des Internets besteht ein kaum mehr zu regulierender Raum, in dem jede denkbare Variante menschlichen Sexualverhaltens zugänglich wird. Dieser Zustand führt bei vielen zu der Befürchtung einer zunehmenden Pornografisierung der Gesellschaft (Grimm/Rhein/Müller 2009).<sup>1</sup> Damit ist wohl nicht gemeint, dass wir quasi an jeder Straßenecke mit Pornografie im strafrechtlichen Sinne konfrontiert werden. Beklagt wird vielmehr die Summe medialer Angebote, die Menschen auf ihre sexuelle Attraktivität reduzieren und die Rolle sexueller Aktivitäten überproportional hervorheben. Dabei wird vermutet, dass die Präsenz sexueller Angebote bei Jugendlichen zu einer Übernahme der vorgeführten Muster beiträgt. Eine aktuelle Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) kommt dagegen zu dem Ergebnis, dass Jugendliche zunehmend verantwortungsbewusst mit Sexualität umgehen und das Durchschnittsalter erster Erfahrungen steigt.<sup>2</sup> Darüber, ob diese Entwicklung trotz oder wegen des medialen sexuellen Angebots stattfindet, kann man nur spekulieren.

## § 184 Strafgesetzbuch (StGB)

Durch § 184 StGB werden *pornografische* Inhalte ohne vorhergehende Kontrolle durch eine Institution des Jugendschutzes zahlreichen Vertriebsbeschränkungen unterworfen, deren Ziel es zum einen ist, diese Inhalte von Kindern fernzuhalten. Zum anderen soll verhindert werden, dass Menschen unaufgefordert mit pornografischen Inhalten konfrontiert werden, die sich dadurch in ihrem sittlichen Empfinden gestört fühlen (Konfrontationsschutz).

Pornografie darf Personen unter 18 Jahren nicht angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden (Abs. 1 Nr. 1). Sie darf nicht an Kiosken oder im Versandhandel (Abs. 1 Nr. 3) angeboten oder verkauft werden, die öffentliche Vorführung von pornografischen Filmen im Kino ist untersagt (Abs. 1 Nr. 8).<sup>3</sup> Die Vermietung pornografischer Trägermedien (Videos, DVDs, Computerspiele) ist nur in Ladengeschäften gestattet, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben und in die sie nicht einsehen können (Abs. 1 Nr. 3a). Darüber hinaus ist es untersagt, für Pornografie zu werben. Das gilt nicht für sogenannte inhaltsneutrale Werbung, die selbst keine pornografischen Darstellungen enthält und bei der die Tatsache, dass für Pornografie geworben wird, nicht un-

mittelbar erkennbar ist (BGH, NJW 1977, 1695). Die Ausstrahlung pornografischer Darbietungen im Rundfunk ist verboten. Darunter sind Liveübertragungen sexueller Handlungen zu verstehen, fiktionale pornografische Darstellungen fallen nicht unter das strafrechtliche Verbot (so das BVerwG, NJW 1966 ff.).

## Das Problem der Definition von Pornografie

Was genau unter Pornografie zu verstehen ist, bleibt der Rechtsprechung überlassen. Allerdings weist die Übersetzung des Begriffs „Pornografie“, „Schreiben über Hurerei“, schon darauf hin, dass es sich um ausschließlich auf die sexuelle Lust des Betrachters ausgerichtete detaillierte Schilderungen sexueller Vorgänge ohne zwischenmenschliche Bezüge handeln muss.

In der allgemeinen Vorstellung werden Bilder, Filmsequenzen oder Texte, die stimulativer (aus subjektiver Sicht) Sexualität von Menschen darstellen, schnell als Pornografie bezeichnet. Für den einen handelt es sich bereits bei der Darstellung eines oder mehrerer nackter Menschen um Pornografie, für den anderen muss mindestens der Koitus gezeigt werden. Diese Einschätzung hängt eng von dem subjektiven Sexualverhalten und der dahinter stehenden Sexualmoral ab. Da wir in unserer pluralistischen Gesellschaft eine große Bandbreite sexueller Verhaltensweisen akzeptieren, ist es nahezu unmöglich, einen breiten Konsens darüber herzustellen, welche Art von Darstellung in den Medien zugelassen und welche verboten werden soll.

Bei der Reform des Sexualstrafrechts (1973) wurde der damals geltende Begriff der *unzüchtigen Schriften*, die völlig verboten waren, durch den Begriff der *pornografischen Schriften* ersetzt. Ziel war es, den an der damals herrschenden Sexualmoral orientierten Begriff zu versachlichen (vgl. Walther 2003). Die Meinungen darüber, ob und in welchem Umfang sexuelle Darstellungen rechtlich begrenzt werden sollen, gingen in der damaligen sozialliberalen Koalition, die die Reform des Sexualstrafrechts vorantrieb, weit auseinander. Im Vordergrund stand damals die Frage, ob pornografische Darstellungen überhaupt geeignet sind, eine individuelle sozioethische Gefährdung zu erzeugen. Einige Politiker plädierten sogar für eine Freigabe der Pornografie. Eine Anhörung von Sachverständigen zu dieser Frage im Deutschen Bundestag führte zu keinem klaren Ergebnis. Vor allem bei Heranwachsenden sei zu befürchten, dass Pornografie eine einseitige Orientierung auf den sexuellen Lustgewinn und eine Reduzierung von Beziehungsfähigkeit und Verantwortungsgefühlen zur Folge haben könnte. Daraufhin wurde beschlossen, Pornografie für Jugendliche zu verbieten, solange die Forschung nicht nachweisen könne, dass Pornografie auch für Minderjährige unschädlich sei (BT-Drucks. VI/3521, S. 843 ff.). Auf eine Legaldefinition

## Anmerkungen:

**1** Die Studie bestätigt zwar die Verfügbarkeit und die Nutzung pornografischer Inhalte durch vor allem männliche Jugendliche, hält dies aber eher für eine Episode, die spätestens bei der ersten Beziehung vorbei ist.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt der Journalist Johannes Gernert in seinem Buch *Generation Porno* (2010). Anders beurteilen es Bernd Siggelkow und Wolfgang Büscher in ihrem Buch *Deutschlands sexuelle Tragödie* (2008). Sie beschreiben vor dem Hintergrund sozial benachteiligter Jugendlicher, dass Pornografiekonsum und sexuelle Aktivitäten ohne menschliche Beziehungen (z. B. Gangbang) verbreitet seien.

**2** **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, Hrsg.):** *Jugendsexualität 2010. Repräsentative Wiederholungsbefragung von 14- bis 17-Jährigen und ihren Eltern. Aktueller Schwerpunkt Migration.* Köln 2010 (abrufbar unter: <http://www.forschung.sexualaufklaerung.de/3822.html>)

**3** Allerdings nur, wenn das Eintrittsgeld für den Film bestimmt ist (sogenannte Entgeltklausel). So sollten Vorführungen in einschlägigen Etablissements möglich gemacht werden. Bis zur Einführung des Videorekorders haben zahlreiche Kinos statt einer Eintrittskarte eine Schallplatte oder ein Getränk angeboten, um das Verbot so zu umgehen.

von Pornografie hat der Gesetzgeber bewusst verzichtet, um die spätere Rechtsprechung nicht unnötig zu binden (ebd., S. 60).

Allerdings ist später weder der Versuch gemacht worden, die gesetzliche Bestimmung auf der Grundlage neuerer Forschungsergebnisse zu überprüfen, noch hat bei der Definition des Begriffs „Pornografie“ durch die Gerichte die aktuelle Forschungslage jemals eine große Rolle gespielt. Stattdessen greift die Rechtsprechung heute im Wesentlichen immer noch auf die Definition des Bundesgerichtshofs (BGH) zurück, der 1969 in seinem bekannten Urteil zu dem Roman *Fanny Hill* den Begriff „unzüchtige Schriften“ definierte. Danach muss eine Schrift (oder andere Medien) ganz oder überwiegend das Ziel der sexuellen Stimulanz verfolgen und den sexuellen Lustgewinn ohne zwischenmenschliche Beziehungen verabsolutieren, wobei das Geschlechtliche grob aufdringlich und in übersteigter oder anreißerischer Weise dargestellt wird und die Grenzen des gesellschaftlichen Anstandes eindeutig überschritten werden (BGHSt 23, 1969).

Auch diese Definition lässt Interpretationen zu. Zunächst ist festzuhalten, dass das Ziel des Pornografieverbots nicht in der Verhinderung einer möglichen sexuellen Stimulanz liegt. Der BGH hat dieses Kriterium vor allem deshalb eingeführt, um die Darstellung sexueller Vorgänge in der Pornografie von solchen abzugrenzen, die beispielsweise wissenschaftlichen Zwecken, medizinischen Absichten oder der sexuellen Aufklärung dienen. Insgesamt zielt die Definition des BGH – positiv gesehen – vor allem darauf ab, bei Kindern und Jugendlichen die Integration der Sexualität in eine von zwischenmenschlichen Gefühlen und gegenseitiger Verantwortung getragene Beziehungsfähigkeit zu ermöglichen. Die grob anreißerische Darstellung des Geschlechtlichen hingegen wurde wohl wegen des Konfrontationsschutzes in die Definition aufgenommen. Allerdings waren gerade die Darstellung von Sexualorganen in Großaufnahme ein verbreitetes Kriterium für Pornografie, wohl auch deshalb, weil es leicht überprüfbar ist.

Beim Pornografieverbot geht es also zum einen um Jugendschutz, zum anderen aber auch darum, in der Öffentlichkeit Darstellungen zu verhindern, die die Grenzen eines gesellschaftlichen Wertekonsenses überschreiten. Unklar ist allerdings, wie in einer pluralistischen Gesellschaft dieser Wertekonsens ausgemacht werden soll. Dies bleibt letztlich dem Ermessen von Staatsanwälten und Richtern oder den Jugendschutzinstanzen überlassen. Diese dürfen sich allerdings nicht allein an ihrem persönlichen Empfinden orientieren, sondern müssen die gesellschaftliche Wirklichkeit berücksichtigen (Benda 2001).

Pornografische Druckerzeugnisse wurden nach der Strafrechtsreform in sogenannten Sexshops angeboten,

zu denen nur Erwachsene Zutritt erhielten. In den 1970er-Jahren gab es zwar eine Reihe von Sexfilmen, die die Schwelle zur Pornografie überschritten, allerdings wurden diese durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vor der Veröffentlichung geprüft und notfalls unter Schnittauflagen in einer Fassung freigegeben, die nicht mehr als pornografisch galt. Die Grenzziehung zwischen erotischen und pornografischen Inhalten spielte daher in Gerichtsverfahren kaum eine Rolle. Erst in den 1990er-Jahren, als private Fernsehsender vermehrt Sexfilme ausstrahlten, wurde wieder über die Frage der zeitgemäßen rechtlichen Unterscheidung von im Fernsehen erlaubten und unzulässigen pornografischen Filmen diskutiert (von Gottberg 2008).

Verboten sind die Herstellung und die Verbreitung sogenannter harter Pornografie, worunter pornografische Darstellungen mit Tieren oder mit Gewalt (§ 184a StGB) sowie mit Kindern (§ 184b StGB) verstanden werden. Im Bereich der Gewalt (Darstellungen, die sadistische Neigungen bedienen) kommt es oft gar nicht zu konkreten sexuellen Handlungen, sodass es hier schwerfällt, von Pornografie zu sprechen. Öfter kommen vollzogene Vergewaltigungen vor. Die Androhung von Gewalt zum Erzwingen des Geschlechtsaktes reicht nicht aus. Dies wird in der Literatur z. T. kritisch gesehen, da es letztlich darauf ankommt, dass der Geschlechtsakt nicht freiwillig, sondern durch die Androhung von Gewalt zustande kommt (Schreibauer 1999).

Während Eltern alle anderen jugendgefährdenden oder strafrechtlich relevanten Medien ihren Kindern zugänglich machen dürfen (Erzieherprivileg), gilt bei Kinderpornografie ein Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche auch für die Eltern.

Da zur Herstellung von Kinderpornografie Kinder real missbraucht werden, ist nicht nur die Herstellung und Verbreitung, sondern bereits der Besitz strafbar. Damit soll das Risiko für den Vertrieb und den Erwerb vergrößert werden. Außerdem wird damit die Verfolgung von Verstößen vereinfacht, da sich Hersteller und Händler in der Vergangenheit oft damit herausgeredet haben, dass die bei ihnen beschlagnahmten Materialien lediglich dem persönlichen Konsum und nicht der Verbreitung dienten. Diese weitgehenden Verbote wurden inzwischen auch auf pornografische Darstellungen mit Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) ausgeweitet (§ 184c StGB).

### Jugendgefährdende Darstellungen von Sexualität

Während im Bereich des Strafrechts der Gesetzgeber festgelegt hat, dass pornografische Inhalte als jugendgefährdend gelten, können nach dem Jugendschutzgesetz Trägermedien und Telemedien (Internet) von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) auf die Liste der jugendgefährdenden Medien (Index) gesetzt

werden, auch wenn sie nicht als pornografisch gelten. Ausgenommen sind nach dem Jugendschutzgesetz gekennzeichnete Filme. Für die Aufnahme in die Liste ist ein rechtlich festgelegtes Verfahren erforderlich. In der Regel wird die BPjM auf Antrag des für Jugendfragen zuständigen Bundesministeriums, einer Obersten Landesjugendbehörde oder eines Jugendamtes tätig. Seit 2003 kann sie auch von Amts wegen z. B. bei Beschwerden aus der Bevölkerung tätig werden (§ 21 Abs. 4 JuschG). Die BPjM arbeitet unter der Dienstaufsicht des zuständigen Bundesministeriums, das auch die mit der Leitung beauftragte Person bestimmt. Ob ein Inhalt in die Liste aufgenommen wird, entscheidet im Regelfall ein zwölfköpfiges Gremium unter dem Vorsitz der Leiterin/des Leiters der BPjM (§ 19 Abs. 5 JuschG). Die Mitglieder des Gremiums werden von im Gesetz bestimmten Verbänden entsandt und vom zuständigen Ministerium benannt. Neben Mitgliedern aus dem Bereich der Ministerien und gesellschaftlich relevanter Gruppen gehören dem Gremium auch Vertreter aus den Bereichen der Kunst und Kultur sowie der Anbieter an. Zur Aufnahme in die Liste ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (Indizierung). In eindeutigen Fällen (offensichtliche und schwere Jugendgefährdung) entscheidet ein Dreiergremium, Voraussetzung ist die Einstimmigkeit. Das gilt auch für Darstellungen, die Kinder in sexuell orientierten Posen darstellen (§ 15 Abs. 2 JuschG).<sup>4</sup>

Die Rechtsfolgen der Indizierung sind im Wesentlichen die gleichen wie bei pornografischen Medien nach § 184 StGB. Im Gegensatz zu pornografischen Medien darf für indizierte Medien auch nicht inhaltsneutral geworben werden (BGH, NJW 1985, 154). Pornografische Inhalte selbst gelten als offensichtlich schwer jugendgefährdend und sind ohne besondere Indizierung so zu behandeln, als stünden sie in der Liste. Rechtlich wird die Indizierung gültig mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, um den Handel aber schnell und unmittelbar zu informieren, gibt die Bundesprüfstelle regelmäßig ihre Veröffentlichung *BPjM Aktuell* heraus, die darüber hinaus über Entwicklungen im Bereich des Rechts, der Rechtsprechung oder der Medienwirkungsforschung informiert. Aufgrund ihrer pluralistischen Besetzung wird den Ausschüssen der BPjM ein weiter Beurteilungsspielraum zugestanden, allerdings kann gegen ihre Entscheidung beim Verwaltungsgericht geklagt werden.<sup>5</sup>

Ein zentraler Begriff in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die sozialetische Desorientierung. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass so etwas wie eine sozialetische gesellschaftliche Orientierung existiert, eine Art sittlicher Konsens über die Erziehungsziele in unserer Gesellschaft (Normalitätskonzepte). Dazu zählen auf jeden Fall die Grundwerte unserer Verfassung wie die Menschenwürde, die Selbstbestimmung, die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie die Gleichwertigkeit der

Geschlechter. Mediale Inhalte, die als geeignet angesehen werden, eine Veränderung von Meinungen, Rollenbildern oder Verhaltensweisen zu erzeugen, die gegen diese gesellschaftliche Orientierung gerichtet sind, werden als jugendgefährdend eingeschätzt. Dabei muss die Darstellung auf der bildlichen Ebene nicht zwangsläufig explizit sein. Es reicht aus, wenn beispielsweise ein Inhalt aufgrund seines Gesamtkontextes möglichst frühe sexuelle Erfahrungen ohne Partnerbindung als wichtige Voraussetzung erscheinen lässt, um in der Gruppe Gleichaltriger akzeptiert zu werden. In den letzten Jahren sind häufig auch CDs oder Videoclips aus dem Hip-Hop-Genre Gegenstand von Indizierungsverfahren gewesen, die den sexuellen Lustgewinn in allen Varianten verabsolutieren und dabei den Sexualpartner erniedrigen oder auf die Rolle des Lustobjekts degradieren.

#### Kino, DVD, Computerspiele

Nach dem Jugendschutzgesetz dürfen Kinofilme und bespielte DVDs nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden, es sei denn, sie verfügen über eine Altersfreigabe der Obersten Landesjugendbehörden (§ 11 Abs. 1 JuschG) – ohne Altersbeschränkung, ab 6, ab 12, ab 16 Jahren sowie keine Jugendfreigabe. Auf der Grundlage einer Ländervereinbarung bedienen sich die Obersten Landesjugendbehörden der Freigabe der FSK. Das Gleiche gilt für Computerspiele, in diesem Bereich arbeiten die Jugendbehörden mit der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) zusammen. Bei beiden Institutionen handelt es sich jedoch nicht um reine Selbstkontrollen. Die Entscheidungen werden vielmehr in pluralistisch besetzten Ausschüssen getroffen, in denen die Obersten Landesjugendbehörden u. a. durch ihren Ständigen Vertreter mitwirken (Koregulierung).

Nach dem Jugendschutzgesetz dürfen Filme, welche die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen können, für die entsprechenden Altersgruppen nicht freigegeben werden. Das Gesetz geht also davon aus, dass die Wirkung von Filmen mit der altersbedingten Verstehensfähigkeit und dem Erfahrungshorizont zusammenhängt. Vor allem die Altersgruppe der 12- bis 16-Jährigen gilt gegenüber sexuellen Darstellungen als leicht beeinflussbar, weil sie meist noch nicht über sexuelle Erfahrungen verfügt und vor allem männliche Jugendliche nach sexuell stimulierenden Inhalten suchen. Außerdem findet in diesem Alter die Identitätsentwicklung sowie der Aufbau eines eigenen Wertesystems statt. Der Jugendliche sucht in dieser Altersphase nach Abgrenzung gegenüber den Werthaltungen der Erwachsenenwelt und könnte daher – so die Befürchtungen des Jugendschutzes – die Botschaften sexueller Darstellungen als Orientierung nehmen. Die Kriterien sind also mit denen der BPjM

4 Hier geht es vor allem um Abbildungen, die geeignet sind, pädophile Neigungen zu stimulieren. Solche Abbildungen sind eher für entsprechende Erwachsene gefährdend als für Kinder. Deshalb gilt hier ein allgemeines strenges Verbot, das sich vor allem auf das Internet bezieht.

5 Es reicht eine plausibel begründete Annahme einer Jugendgefährdung. Ein wissenschaftlicher Beweis ist nicht erforderlich.



**Literatur:**

**Benda, E.:**  
Jugendschutz und öffentliche Sauberkeit. Die Medienfreiheit und ihre Einschränkung durch Gesetze. In: tv diskurs, Ausgabe 15 (Januar 2001), S. 28–35

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, Hrsg.):**  
Jugendsexualität 2010. Repräsentative Wiederholungsbefragung von 14- bis 17-Jährigen und ihren Eltern. Aktueller Schwerpunkt Migration. Köln 2010  
(abrufbar unter: <http://www.forschung.sexualaufklaerung.de/3822.html>)

**Gernert, J.:**  
Generation Porno: Jugend – Sex – Internet. Köln 2010

**Gottberg, J. von:**  
Jugendmedienschutz. In: A.-A. Wandtke (Hrsg.): Medienrecht. Praxishandbuch. Berlin 2008, Rn. 199, S. 200

**Grimm, P./Rhein, S./Müller, M.:**  
Porno im Web 2.0. Die Bedeutung sexualisierter Web-Inhalte in der Lebenswelt von Jugendlichen. Berlin 2009

**Schreibauer, M.:**  
Das Pornographieverbot des § 184 StGB. Regensburg 1999, S. 136

**Siggelkow, B./Büscher, W.:**  
Deutschlands sexuelle Tragödie. Wenn Kinder nicht mehr lernen, was Liebe ist. Asslar 2008

**Walther, K.:**  
Begriff der Pornografie. In: BPjM Aktuell, 3/2003, S. 3–8

vergleichbar, nur dass die Selbstkontrollen FSK und USK nach Altersgruppen differenzieren können. Wichtig dabei ist, dass nicht die sexuelle Stimulanz oder die Thematisierung von Sexualität im Vordergrund steht, sondern die durch den Gesamtkontext vermutete Orientierung.

**Fernsehen und Internet**

Hier gilt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). In § 4 werden die Inhalte bestimmt, die unzulässig sind. Dazu zählen pornografische und indizierte Programme. Während dies für den Rundfunk uneingeschränkt gilt, sind solche Inhalte im Internet innerhalb sogenannter geschlossener Benutzergruppen erlaubt (außer harter Pornografie). Dabei muss sichergestellt sein, dass Jugendliche dazu keinen Zugang haben. Die Kriterien hierfür werden von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) definiert, ein Organ der Landesmedienanstalten, das nach dem Gesetz für die Einhaltung der Bestimmungen im Rundfunk und Internet zuständig ist.

Das Gesetz sieht vor, dass die Anbieter Selbstkontrollen einrichtungen schaffen können, die – nachdem sie die im Gesetz vorgegebenen Kriterien erfüllt haben – von der KJM anerkannt werden (§ 19 Abs. 3). Sie können Jugend-schutzbestimmungen gegenüber ihren Mitgliedern weitgehend selbst durchsetzen. Für den Bereich des Fernsehens wurde die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), für den Bereich des Internets die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) anerkannt. Schwerpunkt der KJM ist es, dafür zu sorgen, dass die Selbstkontrollen ihre Aufgaben im ausreichenden Umfang und nach fachlich begründbaren Kriterien ausüben. Da Altersfreigaben weder im Rundfunk noch im Internet überprüfbar sind, legt das Gesetz Sendezeitgrenzen für entwicklungsbeeinträchtigende Programme fest (§ 5 Abs. 4). Alternativ können technische Sperren verwendet werden, was vor allem für das Bezahlfernsehen gilt (§ 5 Abs. 3 Nr. 1). Filme, die nach dem Jugendschutzgesetz ab 16 Jahren freigegeben wurden, dürfen nur in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, solche, die keine Jugendfreigabe erhalten haben, zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt bzw. im Netz bereitgestellt werden. Für Programme, die nicht von der FSK geprüft wurden, gelten vergleichbare Maßstäbe, die entweder von der FSF oder den Jugendschutzbeauftragten der Sender angewandt werden. Während die FSF Programme in der Regel vor der Ausstrahlung prüft, ist dies angesichts der Struktur und der bereitgestellten Mengen an Inhalten im Internet nicht möglich. Deshalb wird die FSM in der Regel nach der Veröffentlichung im Netz, meist auf der Grundlage von Beschwerden tätig.

**Fazit**

An gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten zur Beschränkung sexueller Darstellungen in den Medien mangelt es nicht. Allerdings fällt es in einer pluralistischen Gesellschaft schwer, allgemein anerkannte sexualethische Standards zu definieren. Jugendschutzinstitutionen stehen deshalb oft vor dem Problem, dass die einen ihre Spruchpraxis für zu liberal, die anderen für eine unzumutbare Bevormundung halten. Hinzu kommt, dass Altersbeschränkungen nur im Kino kontrollierbar sind. Spätestens im Internet sind die Eingriffsmöglichkeiten angesichts der enormen Menge problematischer Inhalte nur ein Tropfen auf den heißen Stein, zumal deutsche Gesetze gegenüber Anbietern aus dem Ausland nur selten durchzusetzen sind. Faktisch werden die gesetzlichen Beschränkungen für Kino, DVD und Fernsehen dadurch ad absurdum geführt, dass nahezu alle Filme oder Fernsehserien im Netz über illegale Anbieter verfügbar sind, bei denen Altersbeschränkungen keine Rolle spielen. Da das Internet für Jugendliche eine immer größere Rolle spielt, stellt sich im Jugendschutz zuweilen die Frage, ob der hohe Aufwand zur Durchsetzung von Jugendschutzbestimmungen in den klassischen Medien noch Sinn macht, da über das Netz praktisch alle Inhalte mehr oder weniger unbegrenzt zur Verfügung gestellt werden. Der Versuch der Länder, mit einem neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Eltern über Jugendschutzprogramme die Möglichkeit zu geben, ihren Kindern nur noch altersklassifizierte Inhalte zugänglich zu machen, ist gescheitert, weil der Landtag von Nordrhein-Westfalen das Gesetz abgelehnt hat. Als Grund wurde eine zu weitgehende Einschränkung der Freiheit des Internets angegeben. Es bleibt abzuwarten, ob in einem zweiten Anlauf das Verhältnis von Schutz und Freiheit so austariert werden kann, dass das Gesetz in den Länderparlamenten mehrheitsfähig wird.

Prof. Joachim von Gottberg  
ist Geschäftsführer der  
Freiwilligen Selbstkontrolle  
Fernsehen (FSF).



